

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.09.2022

Geschäftszeichen:

I 73-1.10.3-909/1

**Nummer:**

**Z-10.3-909**

**Antragsteller:**

**Schöck Bauteile GmbH**

Vimbucher Straße 2

76534 Baden-Baden

**Geltungsdauer**

vom: **22. September 2022**

bis: **22. September 2027**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Isolink - Sanierungsfassade**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 10 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung der "Isolink-Sanierungsfassade" als vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1<sup>1</sup> mit einer nichtbrennbaren Wärmedämmung auf einem bestehenden Wärmedämmverbund-System mit Dämmstoff aus expandiertem Polystyrol (EPS).

Die Bauart muss aus den folgenden Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen:

- nichtbrennbare, äußere Außenwandbekleidung,
- Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Tragprofilen aus Aluminium,
- Anker aus profilierten, glasfaserverstärkten Kunststoffstäben "Schöck Isolink Typ F" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2082 zur Verankerung der Aluminiumunterkonstruktion im Untergrund,
- Dämmstoff aus nichtbrennbarer, formstabiler Mineralwolle,
- Brandriegel aus nichtbrennbarer, formstabiler Mineralwolle,
- mineralischer Klebemörtel und
- nichtbrennbare, metallische Dämmstoffhalter sowie geeignete WDVS-Dübel.

Die "Isolink-Sanierungsfassade" darf zur brandschutztechnischen Ertüchtigung

a) gegen eine Brandbeanspruchung durch aus einer Außenwandöffnung schlagende Flammen und

b) gegen eine Brandbeanspruchung von außen am Fuß des Gebäudes,

von bestehenden Wärmedämmverbund-Systemen mit EPS-Dämmstoff verwendet werden. Sie ist anwendbar in Bereichen, in denen bauaufsichtlich die Anforderung schwerentflammbar oder normalentflammbar an Außenwandbekleidungen gestellt und die auf Wänden aus Mauerwerk oder Beton ausgeführt werden.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die "Isolink-Sanierungsfassade" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>2</sup> zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die für die Ausführung der Bauart zu verwendenden Bauprodukte gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2.1.2 müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Vertikalprofil-Stöße der Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2.3 dürfen nicht durch Bekleidungsplatten der Außenwandbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.2.5 überdeckt werden.

Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene und in den Anlagen 1 bis 5 dargestellten Ausführung des Regelungsgegenstandes stellen die mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz der Außenwandbekleidung dar.

<sup>1</sup> DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze  
<sup>2</sup> Siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de); Rubrik: >Service<, Unterrubrik: >Listen und Verzeichnisse<

## 2.1.2 Bestandteile der Bauart

### 2.1.2.1 Wärmedämmung

Für die Wärmedämmung, die auf dem Bestands-WDVS gemäß Abschnitt 2.1.3 aufgebracht wird, ist nichtbrennbarer<sup>3</sup> Mineralwolle-Dämmstoff nach DIN EN 13162 zu verwenden. Dieser muss aus Steinwolle bestehen, eine Dicke von  $\geq 100\text{mm}$  und eine nominale Rohdichte  $\geq 47\text{ kg/m}^3$  aufweisen sowie im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) sein.

### 2.1.2.2 Anker "Schöck Isolink Typ F"

Für die Verankerung der Unterkonstruktion im Untergrund ist der Anker "Schöck Isolink Typ F" zu verwenden, der in seinen Abmessungen und Werkstoffeigenschaften den Angaben nach Z-21.8-2082<sup>4</sup> entsprechen muss. Der Anker ist ein profilierter, glasfaserverstärkter Kunststoffstab mit den Nenndurchmessern 12, 16 und 20 mm, in den eine Anschlussschraube (Connector) der Größe M6, M8 bzw. M12 werkseitig eingeschraubt ist.

### 2.1.2.3 Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Außenwandbekleidung sind nichtbrennbare Tragprofile aus der Aluminium-Legierung EN AW 6060 oder EN AW 6063 nach DIN EN 755-2 zu verwenden. Sie müssen eine Mindestdicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit  $R_m \geq 215\text{ N/mm}^2$  und eine Dehngrenze  $R_{p0,2} \geq 160\text{ N/mm}^2$  haben.

### 2.1.2.4 Brandriegel

a) Für die Brandriegel, die in das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.1.3 eingebaut werden, ist das Produkt "Fixrock Protect" aus mindestens 200 mm breite Mineralwolle-Dämmstoffstreifen, hergestellt aus Steinwolle, nach DIN EN 13162 zu verwenden, das die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- nichtbrennbar<sup>3</sup>,
- im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) und
- Rohdichte<sup>5</sup>  $\geq 70\text{ kg/m}^3$

b) Für die Brandriegel, die sowohl das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.1.3 als auch den Hinterlüftungsspalt der hinterlüfteten Außenwandbekleidung "Isolink Sanierungsfassade" unterbrechen, ist der "Fixrock BWM Brandriegel" zu verwenden. Dieser Brandriegel muss aus Mineralwolle-Streifen, hergestellt aus Steinwolle, nach DIN EN 13162 bestehen, die eine vordere Dämmstoffschicht mit höherer Rohdichte und eine hintere, elastischere Dämmstoffschicht mit einer niedrigeren Rohdichte aufweisen. Die Mineralwolle-Dämmstoffstreifen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- mindestens 150 mm hoch,
- nichtbrennbar<sup>3</sup>,
- im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ),
- mittlere Rohdichte ca.  $60\text{ kg/m}^3$ ,

Die Brandriegel sind außerdem auf der Vorderseite mit Kunststoffdistanzhaltern ausgerüstet, die den Hinterlüftungsspalt der Außenwandbekleidung im Bereich der Brandriegel auf max. 1 cm reduzieren.

### 2.1.2.5 Außenwandbekleidung

Die Bekleidungsplatten für die Außenwandbekleidung müssen nichtbrennbar<sup>3</sup> sein.

Die Bekleidungsplatten einschließlich deren Befestigung auf die Unterkonstruktion müssen den Bestimmungen der Technischen Baubestimmungen oder der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

<sup>3</sup> erforderliche Klassen und Leistungsangaben für die Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen siehe Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)), und deren Umsetzung in den Bundesländern

<sup>4</sup> Z-21.8-2082 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung "Schöck Isolink Typ F für Verankerungen im Beton und Mauerwerk", Ausgabe vom 17.04.2021

<sup>5</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert



Ihr Flächengewicht und die daraus resultierende Eigenlast je Befestigungspunkt (Festpunkt) dürfen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-2082 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen oder in zwängungsfreier Ausführung mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Fugenprofilen hinterlegt sein.

#### 2.1.2.6 Klebemörtel

Für die Verklebung der Brandriegel nach Abschnitt 2.1.2.4 a) ist ein mineralischer Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) zu verwenden<sup>6</sup>.

#### 2.1.2.7 Dämmstoffbefestigungsmittel

- a) Für die Befestigung der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 sind geeignete Dämmstoffhalter für Dämmstoffe in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen zu verwenden.
- b) Für die zusätzliche Verdübelung der Mineralwolle-Brandriegel nach Abschnitt 2.1.2.4 a) sind je nach Ort der Ausführung entweder
  - b.1) nichtbrennbare, metallische Dämmstoffhalter oder
  - b.2) zugelassene WDVS-Dübel zu verwenden, die aus einem Dübelteller (Durchmesser  $\geq 60$  mm) und einer Hülse aus Kunststoff sowie einem Spreizelement aus Stahl bestehen. Die Länge des Spreizelements muss dabei so groß sein, dass im eingebauten Zustand mindestens 40 % der Dicke des Dämmstoffs des Brandriegels durchdrungen wird.

#### 2.1.3 Im Bestand vorhandenes WDVS

Das im Bestand vorhandene Wärmedämmverbund-System muss schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 oder mindestens Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1), stand-sicher und gebrauchstauglich sein sowie aus den folgenden Komponenten bestehen:

- verklebt mit einem beliebigen Klebemörtel (kein Klebeschaum) und ggf. zusätzlich mit WDVS-Dübeln am Untergrund angedübelt,
- Polystyrol-Dämmstoff (EPS) der Baustoffklasse DIN 4102-B1 mit einer Dicke  $\leq 80$  mm und einer Rohdichte  $\leq 20$  kg/m<sup>3</sup> oder mit einer Dicke  $\leq 65$  mm und einer Rohdichte  $\leq 25$  kg/m<sup>3</sup>,
- mit einem Glasfasergewebe bewehrter Unterputz,
- beliebige Schlussbeschichtungen aus Putz (auch mit ggf. vorhandenen Farbanstrichen), harten Bekleidungen (Keramik, Glasmosaik, Naturstein) oder werkmäßig vorgefertigten, klinkerartigen Putzteilen.

## 2.2 Bemessung

### 2.2.1 Allgemeines

Die "Isolink-Sanierungsfassade" ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für den Anker "Schöck Isolink Typ F" und für die Bekleidungsplatten einschließlich deren Befestigung zu bemessen.

### 2.2.2 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die Nachweisführung erfolgt für die einzelnen Bestandteile der "Isolink-Sanierungsfassade" entsprechend den Bestimmungen dieses Bescheides (s. Abschn. 2.2.1).

### 2.2.3 Brandschutz

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung "Isolink Sanierungsfassade" ist in Bereichen anwendbar, in denen die Anforderung "schwerentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird und in denen bereits ein schwerentflammbares WDVS mit Polystyrol-Dämmstoff auf der Außenwand vorhanden ist.

<sup>6</sup> Geeignete Klebemörtel sind beispielsweise Klebemörtel, die als Bestandteil eines nichtbrennbaren WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Die Einhaltung der Anforderungen an das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.1.3 ist bereits während der Planung anhand vorhandener Bauunterlagen oder durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort zu überprüfen.

Bei der Planung und Ausführung des Fassadensystems, bestehend aus der "Isolink Sanierungsfassade" und dem im Bestand vorhandenen WDVS gemäß Abschnitt 2.1.3, als schwerentflammbare Außenwandbekleidung gilt Folgendes:

- Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für Anwendungen
  - auf tragenden Wänden aus Mauerwerk und Beton und
  - auf nichttragenden Wänden aus Mauerwerk und Beton, die mindestens feuerhemmend sind,
- Die Ausführung der erforderlichen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen muss gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.3.2.3 dieses Bescheids erfolgen.
- Die Breite des Hinterlüftungsspalts zwischen der Rückseite der Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.1.2.5 und der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 muss mindestens 20 mm betragen.
- Die Breite offener Fugen zwischen den Bekleidungsplatten nach Abschnitt 2.1.2.5 darf maximal 12 mm betragen. Andernfalls sind sie mit nichtbrennbaren, metallischen Fugenprofilen zu verschließen.

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Fassadensystem nur in Bereichen anwendbar, in denen die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

#### 2.2.4 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2<sup>7</sup>.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946<sup>8</sup> für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Bekleidungsplatten der Außenwandbekleidung nach Abs. 2.1.2.5 nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4<sup>9</sup> Tabelle 2 anzusetzen. Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3<sup>10</sup>.

#### 2.2.5 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109.

### 2.3 Ausführung

#### 2.3.1 Allgemeines

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss dem Anwender eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Ausführen des Regelungsgegenstandes, einschließlich Angaben zu den Befestigungsmitteln und zu den zu verwendenden Werkzeugen,

7	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
8	DIN EN ISO 6946:2008-04	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren
9	DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
10	DIN 4108-3:2014-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung und der Anschlüsse,
- Angaben zur Befestigung,
- Maßangaben zu den Produkten und zur Ausführung,

## 2.3.2 Einbau und Montage

### 2.3.2.1 Allgemeines

Dieser Bescheid und die Bescheide gem. Abschnitt 2.2.1 sowie die Montageanleitung bzw. die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller der Komponenten der Bauart (soweit vorhanden) müssen bei Einbau und Montage vorliegen.

Die "Isolink-Sanierungsfassade" ist unter Beachtung der Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

### 2.3.2.2 Vorbereitung des vorhandenen WDVS

Der Zustand des im Bestand vorhandenen WDVS mit Polystyrol-Dämmstoff ist vor Beginn der Ausführung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Lose Bestandteile, insbesondere am bewehrten Unterputz und der Schlussbeschichtung, sind zu entfernen.

In allen Bereichen, in denen die nachfolgend im Abschnitt 2.3.2.3 beschriebenen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen eingebaut werden sollen, ist das im Bestand vorhandene WDVS maßgerecht aufzuschlitzen und der Dämmstoff einschließlich Klebemörtel bis auf den tragenden Untergrund zu entfernen.

### 2.3.2.3 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen - Brandriegel

#### 2.3.2.3.1 Im Bereich des WDVS ist in folgenden Bereichen ein gebäudeumlaufender Brandriegel aus Mineralwolle-Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.2.4 a) einzubauen (s. Skizze in Anlage 1):

- a. oberhalb des Spritzwasserbereiches, jedoch maximal 90 cm über Geländeoberkante bzw. angrenzenden horizontalen oder schräggeneigten Gebäudeteilen (s. Anlage 2),
- b. in Höhe der Decke über dem ersten Geschoss, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel über dem Spritzwasserbereich mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3,5 m; bei größeren Abständen sind zusätzliche gebäudeumlaufende Brandriegel einzubauen,
- c. direkt bzw. maximal 1,0 m unterhalb des oberen Abschlusses des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.1.3 beim Anschluss an Bauteile aus brennbaren Baustoffen (z. B. Dach).

Der Brandriegel in den Bereichen "a." und "b." ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.6 am Untergrund anzukleben und mit metallischen Dämmstoffhaltern gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.1) zu verdübeln (s. a. Abschnitt 2.3.2.3.4).

Der Brandriegel im Bereich "c." ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.6 am Untergrund anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit WDVS-Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.2) ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus charakteristischen Einwirkungen aus Wind benötigt wird.

Die Dämmstoffdicke des Brandriegels in den Bereichen "a." bis "c." muss der Gesamtdicke dem Bestands-WDVS nach Abschnitt 2.1.3 und der vorderseitig aufgetragenen Mineralwolle-Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 entsprechen (s. Anlage 2).

Auf den Brandriegel im Bereich "c." kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein Brandriegel nach Abschnitt 2.3.2.3.3 ausgeführt wird.

#### 2.3.2.3.2 Im Bereich von Außenwandöffnungen ist dreiseitig – oberhalb des Sturzes und seitlich der beiden Leibungen – ein mindestens 200 mm breiter bzw. hoher Brandriegel aus Mineralwolle-Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.2.4 a) einzubauen (s. Anlagen 6 bis 8). Dieser Brandriegel ist vollflächig mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.6 am Untergrund anzukleben und mit metallischen Dämmstoffhaltern gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.1) oder mit WDVS-Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.2) zu verdübeln (s. a. Abschnitt 2.3.2.3.4).

Wurden auch die Leibungen der Außenwandöffnung mit dem im Bestand vorhandenen WDVS gedämmt, ist dieses zu entfernen und im Bereich der Leibungen (unterhalb des Sturzes sowie links und rechts der Öffnung) ebenfalls Dämmstoff in der Art des Brandriegels einzubauen.

Die Dämmstoffdicke des dreiseitig um die Außenwandöffnung angeordneten Brandriegels muss der Gesamtdicke aus dem Bestands-WDVS nach Abschnitt 2.1.3 und der vorderseitig aufgetragenen Mineralwolle-Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 entsprechen (s. Anlagen 7 und 8).

2.3.2.3.3 Oberhalb jedes zweiten Geschosses ist in Höhe der Geschossdecke der gebäudeumlaufende "Fixrock BMW Brandriegel" aus Mineralwolle-Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.2.4. b) einzubauen, der sowohl das im Bestand vorhandene WDVS nach Abschnitt 2.1.3 als auch die Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 unterbricht sowie den Querschnitt des Hinterlüftungsspalts brandschutztechnisch hinreichend reduziert (s. Anlagen 1 und 5). Der unterste Brandriegel darf dabei zum Brandriegel über dem Spritzwassersockel nach Abschnitt 2.3.2.3.1 a. einen Achsabstand von maximal 7,0 m haben (s. Anlage 1).

Der Brandriegel ist zwischen die Dämmstoffschichten des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.1.3 sowie der Mineralwolle-Dämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 einzuklemmen und zusätzlich mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.6 zur Lagesicherung am Untergrund anzukleben.

2.3.2.3.4 Die Verdübelung der Brandriegel mit den Dämmstoffbefestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.7 b) muss mit mindestens 3 Befestigungsmittel / Meter Brandriegel erfolgen, wobei die Rand- und Zwischenabstände gemäß Anlage 9 einzuhalten sind.

2.3.2.4 Einbau der Anker für die Unterkonstruktion

Die Anker "Schöck Isolink Typ F" nach Abschnitt 2.1.2.2 sind nach dem Aufschlitzen des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.1.3 (s. a. Abschnitt 2.3.2.2) und vor dem Ausführen der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2.3.2.3 entsprechend den statisch-konstruktiven Vorgaben der Bemessung (s. Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2) durch das im Bestand vorhandene WDVS hindurch zu setzen.

2.3.2.5 Flächendämmung

Die Flächendämmung aus nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.2.1 ist nach dem Setzen der Anker "Schöck Isolink Typ F" (s. Abschnitt 2.3.2.4) auf der Oberfläche des im Bestand vorhandenen WDVS nach Abschnitt 2.1.3 auszuführen und unabhängig von der Unterkonstruktion der Außenwandbekleidung nach Abschnitt 2.1.2.3 mit geeigneten Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.2.7 a) durch das im Bestand vorhandene WDVS hindurch im Untergrund zu befestigen.

Die Flächendämmung ist nur im Bereich der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 2.3.2.3 zu unterbrechen.

2.3.2.6 Die Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Bekleidungsplatten der Außenwandbekleidung nach Abschnitt 2.1.2.5 sind nach Ausführung der nichtbrennbaren Flächendämmung (s. Abschnitt 2.3.2.5) einzubauen.

## 2.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>11</sup>) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die von ihr ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-10.3-909
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

<sup>11</sup> und deren Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10).

### **3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **3.1 Nutzung und Wartung**

Erforderliche Reparaturen am Regelungsgegenstand sind durchzuführen sobald die Notwendigkeit erkannt wurde.

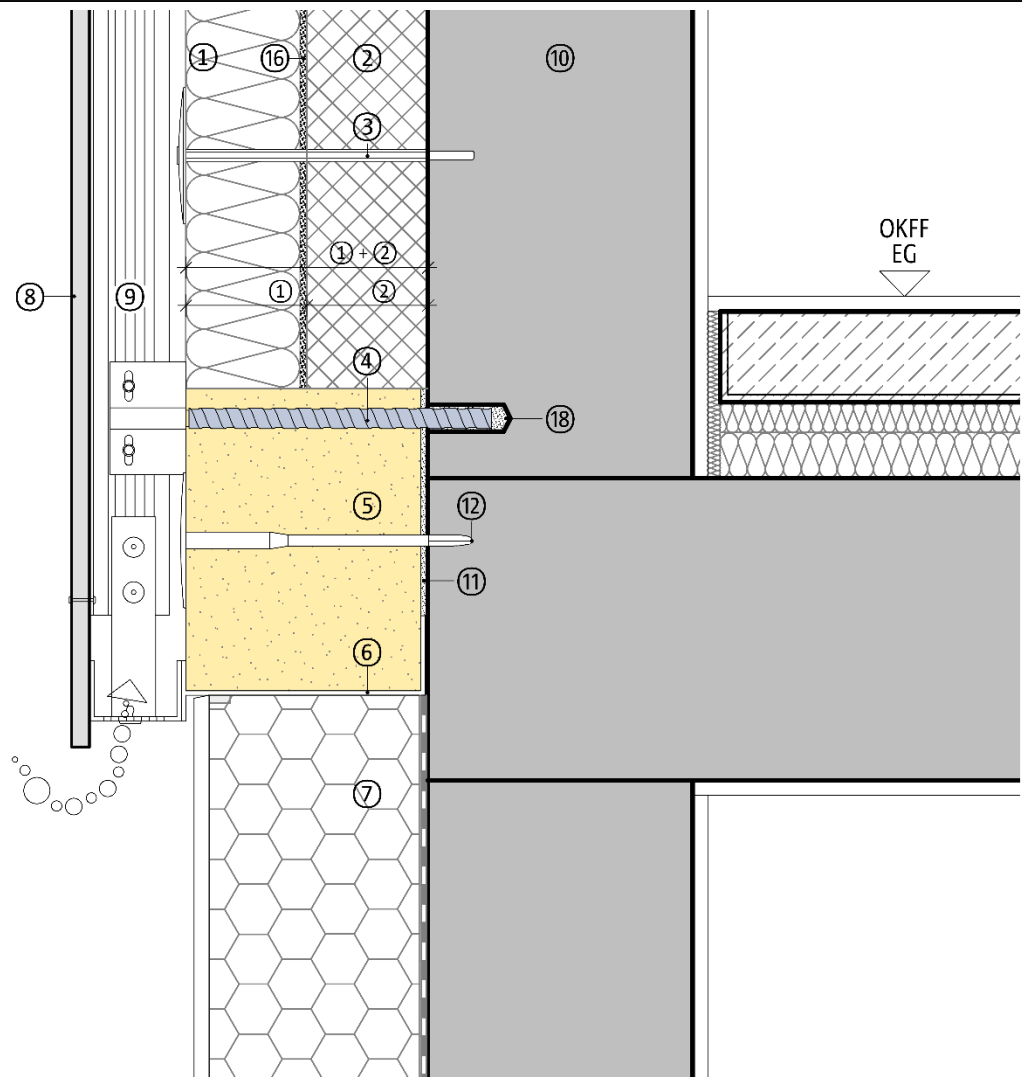
Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Beckmann



5	Brandriegel über Spritzwassersockel bzw. über dem 1. Geschoss gemäß Abschnitt 2.3.2.3.1 a. und b. – vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt und gedübelt; s. a. Anlage 2
5	3-seitige Einhausung mit einem Brandriegel gemäß Abschnitt 2.3.2.3.2 im Bereich von Sturz und seitlichen Leibungen der Außenwandöffnungen - vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt und gedübelt; s. a. Anlagen 6 bis 8
13	VHF-Brandriegel über dem 2. Geschoss und jedes zweite Vollgeschoss gemäß Abschnitt 2.3.2.3.3 – mechanisch eingeklemmt und zusätzlich vollflächig am Untergrund mit Klebemörtel geklebt; s. a. Anlage 5
5/13	Brandriegel direkt bzw. maximal 1,0 m unterhalb des oberen Abschlusses des im Bestand vorhandenen WDVS, ausgeführt entweder als <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandriegel nach Abschnitt 2.3.2.3.1 c. – vollflächig mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt oder</li> <li>• Brandriegel nach Abschnitt 2.3.2.3.3 – mechanisch eingeklemmt und zusätzlich mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt</li> </ul>

Isolink - Sanierungsfassade	Anlage 1
Übersicht über konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2.3.2.3	



1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.1.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.1 a. D = D1+D2, h ≥ 200mm
6	Sockelabschluss
7	Sockeldämmung
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3

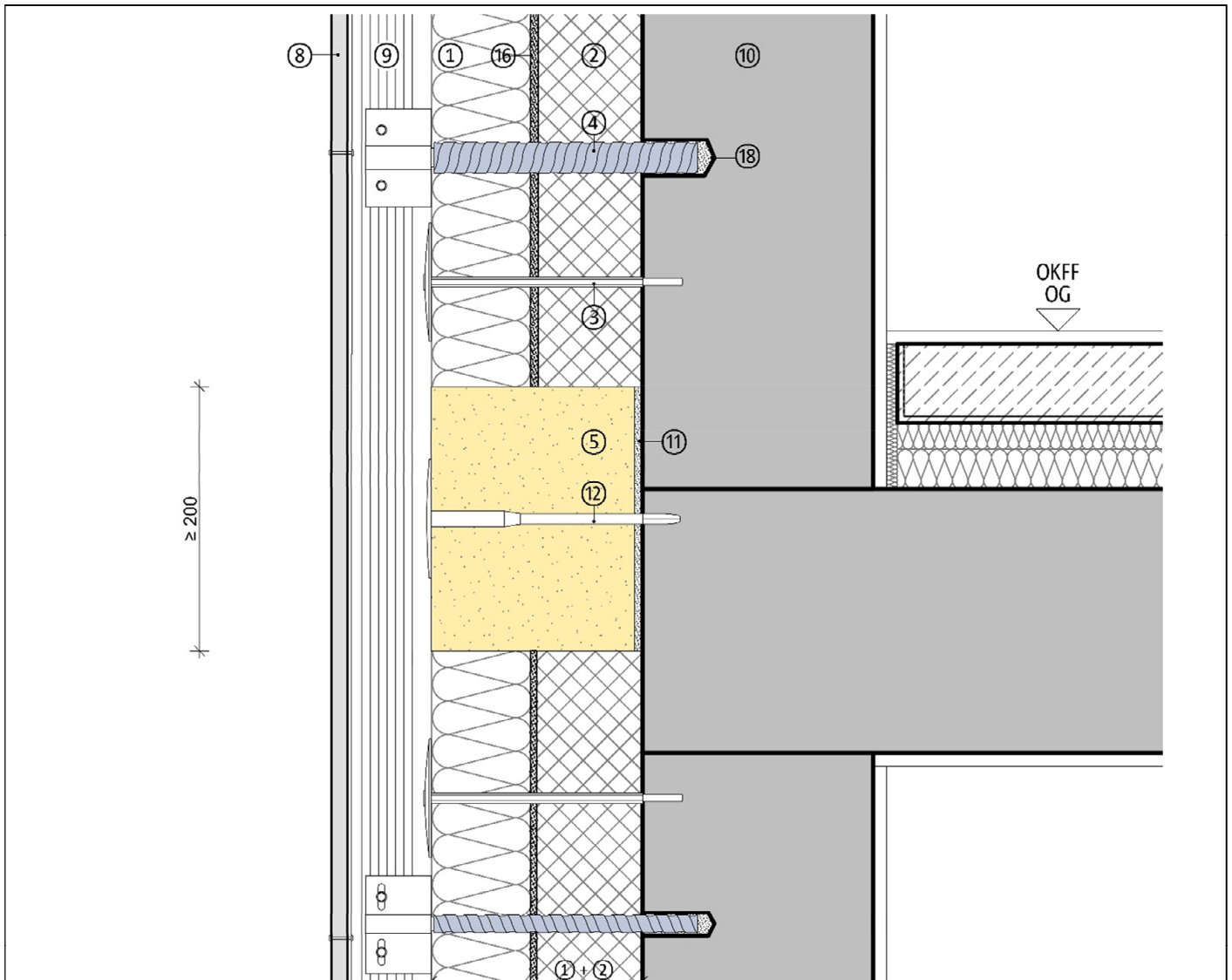
10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Isolink - Sanierungsfassade

Konstruktive Brandschutzmaßnahme über dem Spritzwassersockel gemäß Abschnitt 2.3.2.3.1 a.

Anlage 2



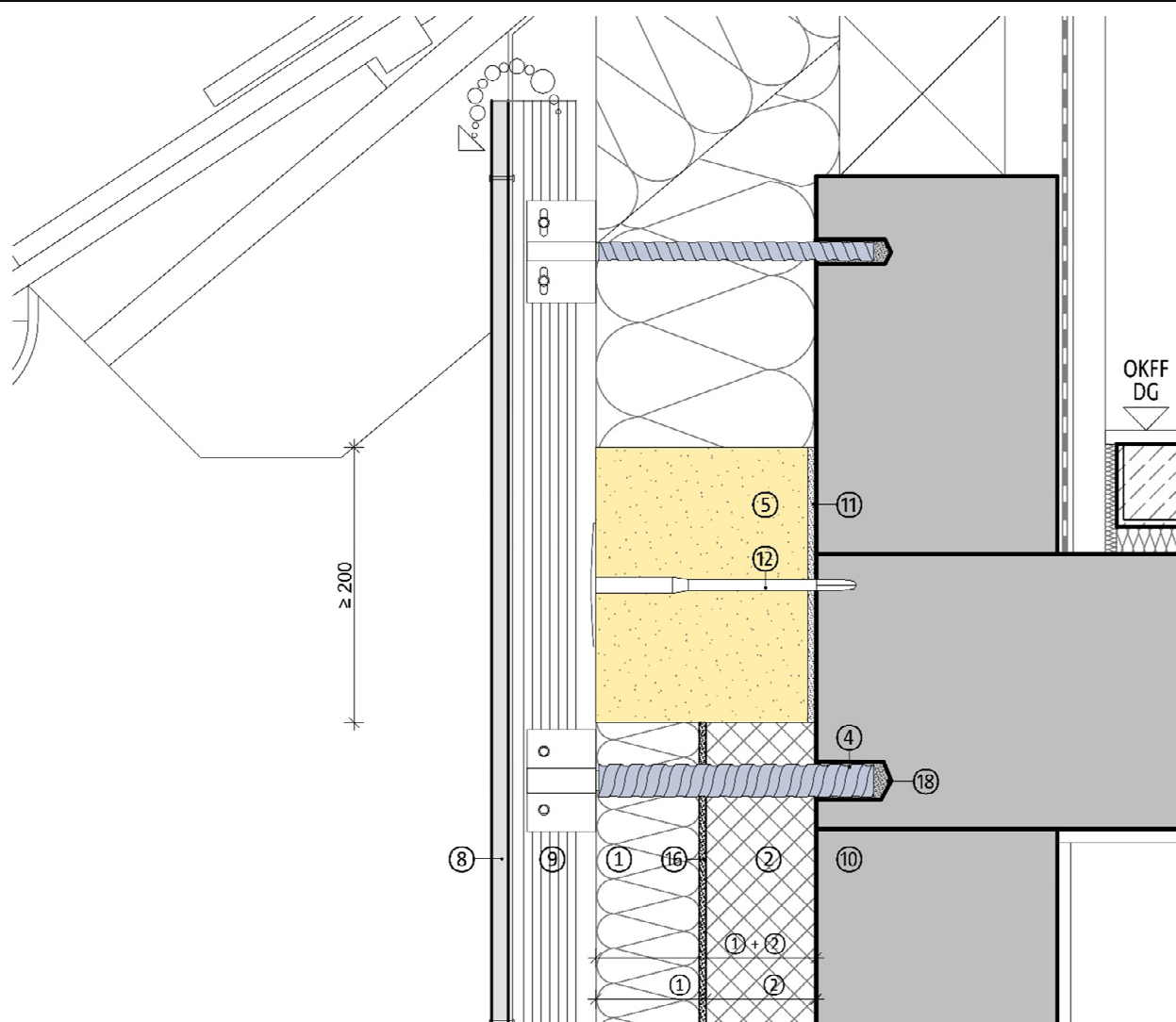


1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.1.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.1 a. D = D1+D2, h ≥ 200mm
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Isolink - Sanierungsfassade	Anlage 3
Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.1 b. in Höhe der Decke über dem 1. Geschoss	



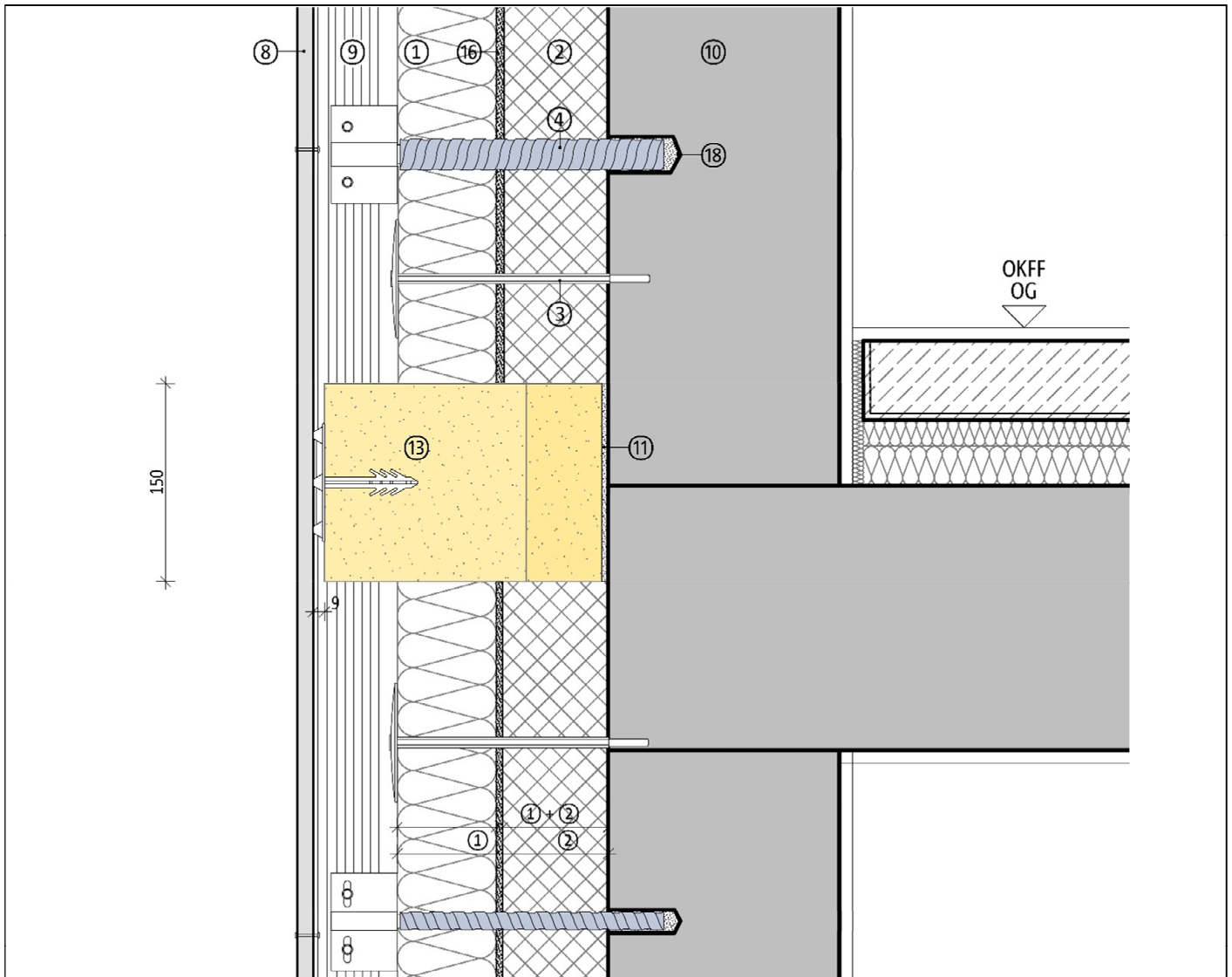


1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm		10	Tragende / raumabschließende Außenwand
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm		11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2		12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1)
5	Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.1 c. D = D1+D2, h ≥ 200mm (alternativ: Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.3)		16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5		18	Bohrloch mit Verbundmörtel
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3			

Isolink - Sanierungsfassade

Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.1 c. am oberen Abschluss des Bestands-WDVS

Anlage 4



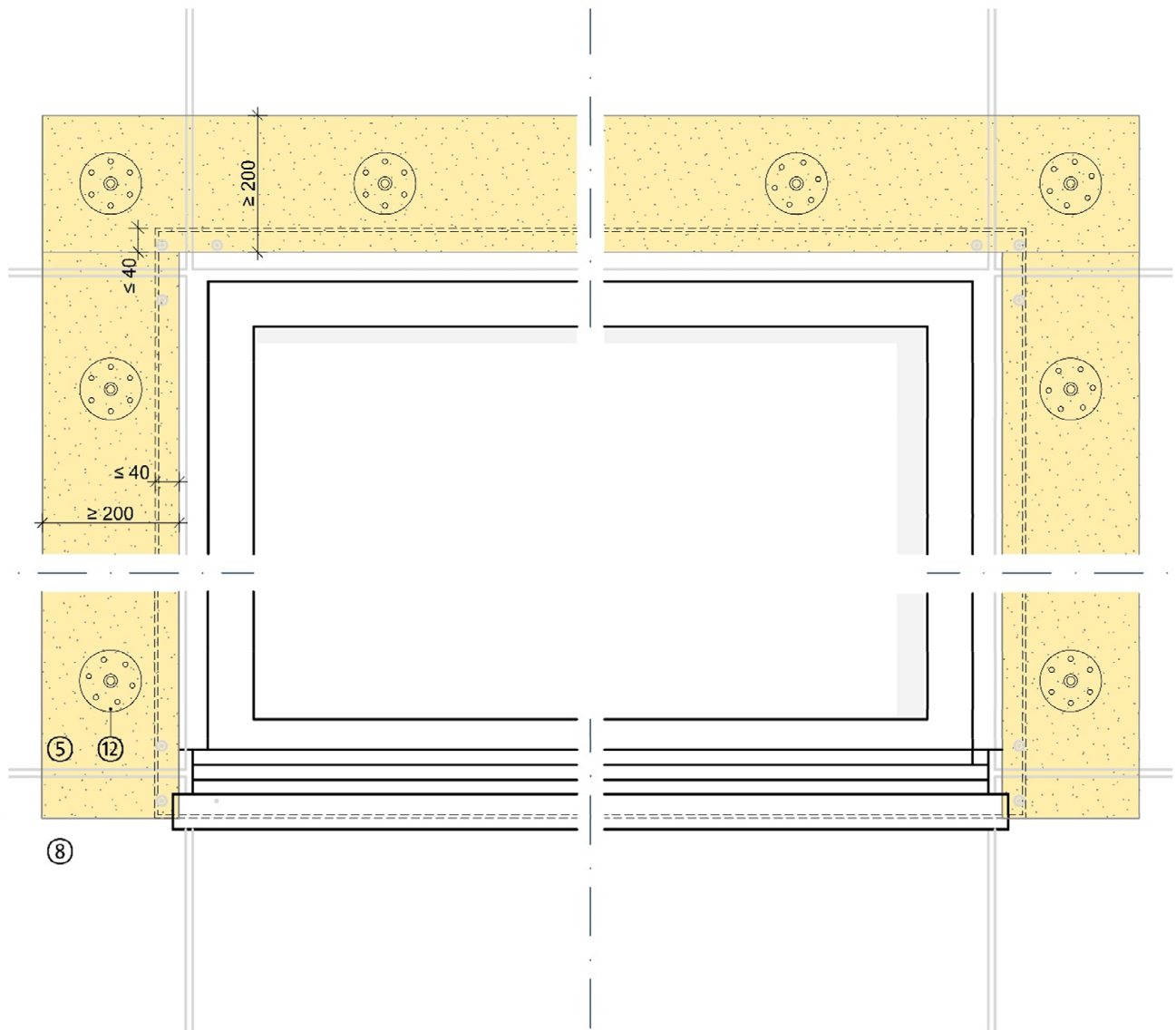
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.1.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1)
13	VHF-Brandriegel gem. Abschnitt 2.3.2.3.3
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Isolink - Sanierungsfassade

Konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.3 in Höhe der Decke über  
 jedem zweiten Geschoss

Anlage 5

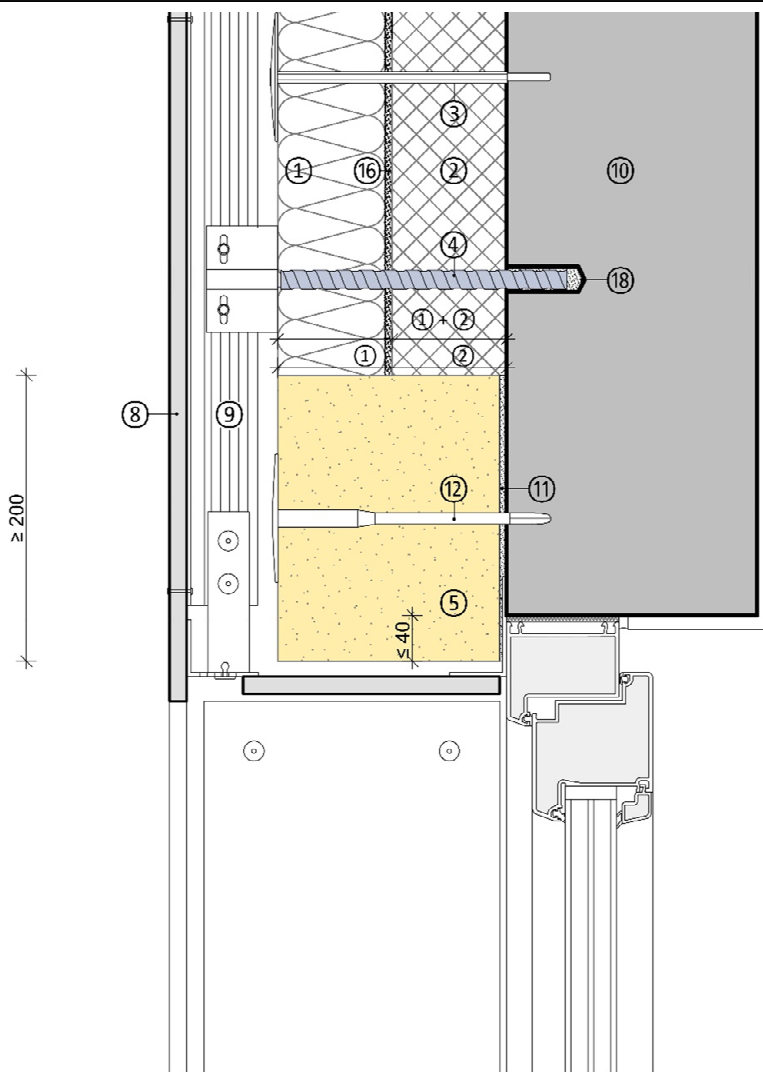


5	3-seitig um Außenwandöffnungen ist ein Brandriegel aus mindestens 200mm breiten / hohen, nichtbrennbaren, im Brandfall formstabilen Mineralwolle-Dämmstoffstreifen anzuordnen. Der Brandriegel ist mit einem mineralischem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.6 vollflächig auf den Untergrund zu kleben und zusätzlich mechanisch mit zugelassenen WDVS-Dübeln gem. Abschnitt 2.1.2.7 b.2) zu befestigen. Der Dübelabstand beträgt max. 400mm (s. Anlage 9). In den Dämmstofffugen darf nicht gedübelt werden.
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.1.2.7 b.2)

Isolink - Sanierungsfassade

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.2 - Frontansicht

Anlage 6



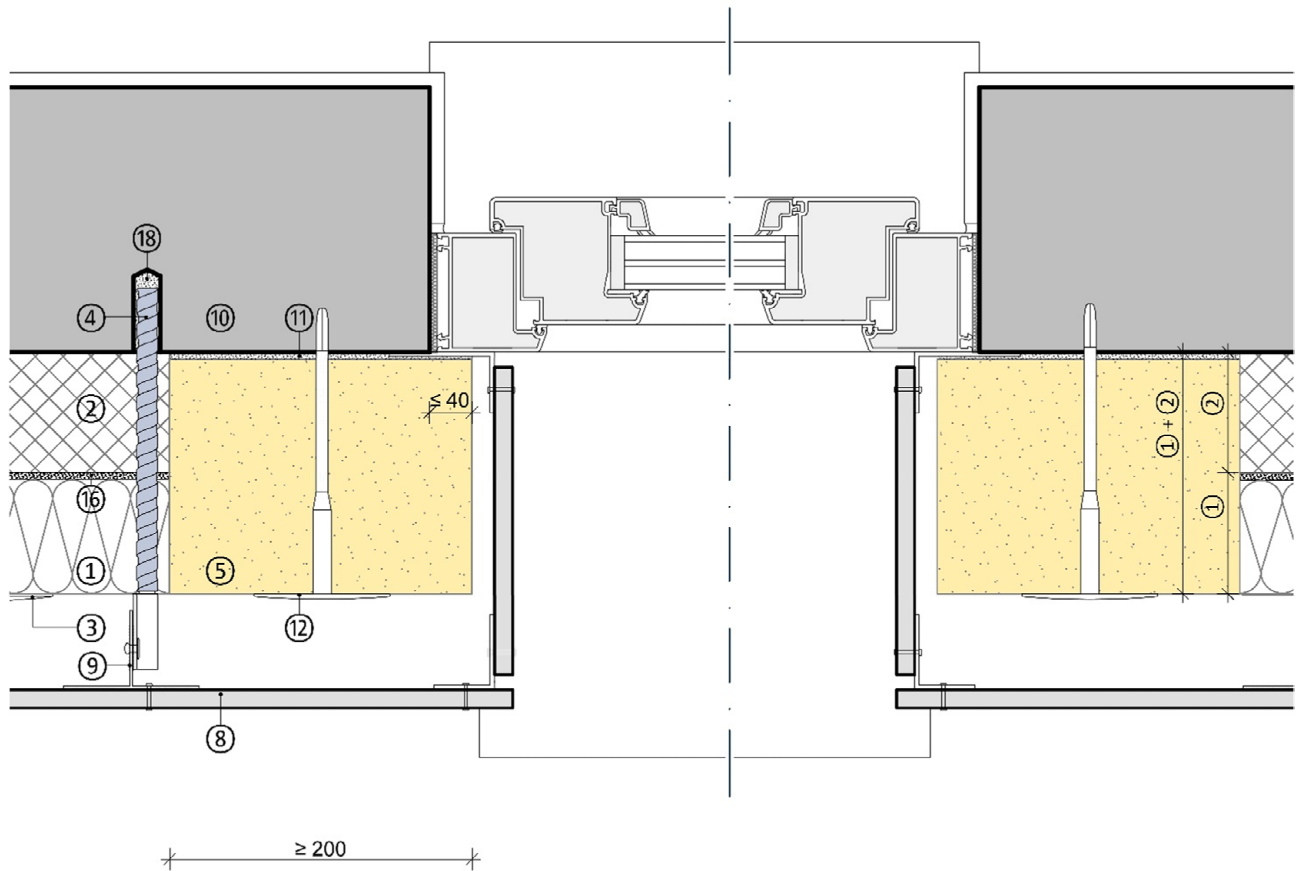
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm <sup>3</sup>
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.1.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.2 D = D1+D2, h ≥ 200mm
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.1.2.7 b.2)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Isolink - Sanierungsfassade

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.2 – Anordnung im Sturzbereich

Anlage 7



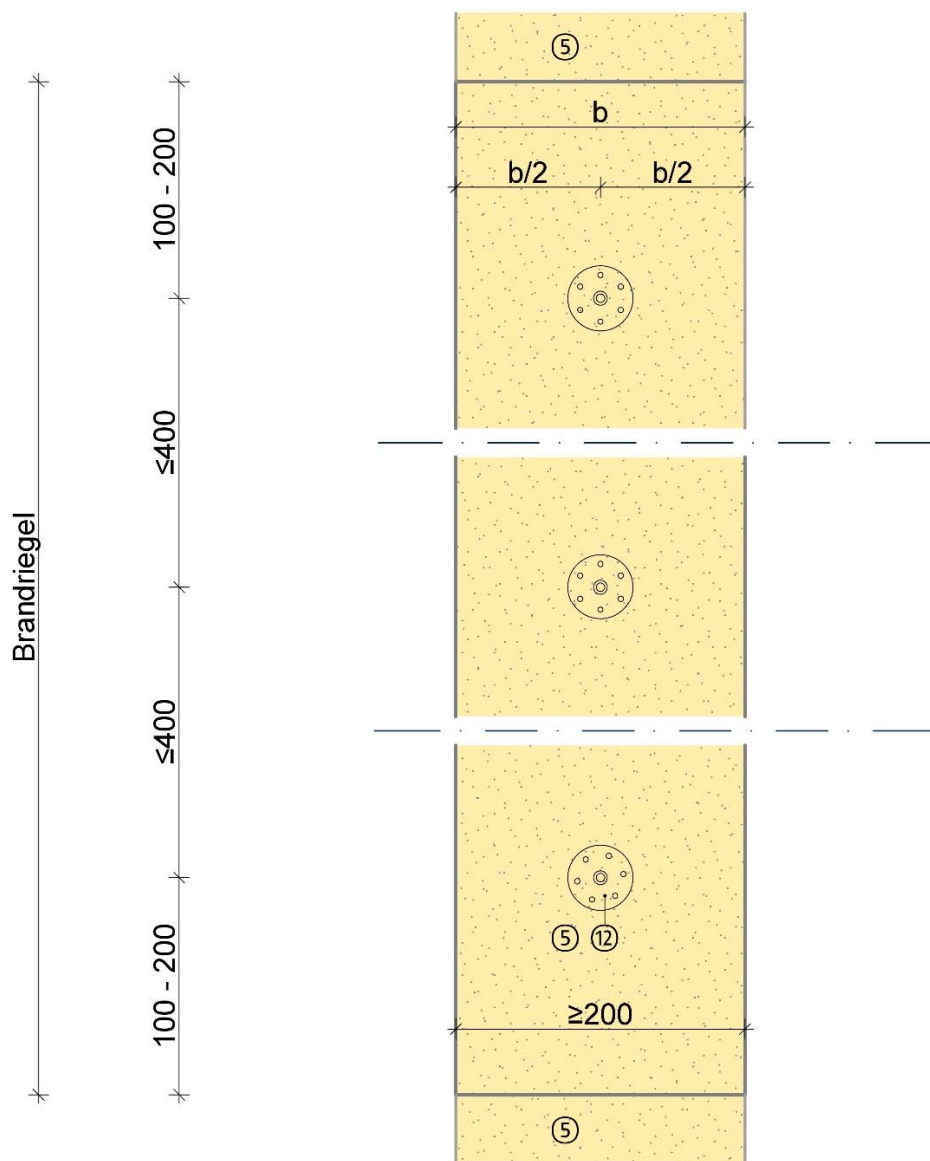
1	Mineralwolle-Dämmung gem. Abs. 2.3.2.5 D1 ≥ 100mm
2	Bestands-WDVS mit EPS-Dämmstoff gem. Abs. 2.1.3 D2 ≤ 80mm <sup>3</sup>
3	Dämmstoffhalter gem. Abs. 2.1.2.7 a.
4	Anker "Schöck Isolink Typ F" gem. Abs. 2.1.2.2
5	Brandriegel gem. Abs. 2.3.2.3.2 D = D1+D2, h ≥ 200mm
8	Nichtbrennbare Fassaden-Bekleidung gem. Abs. 2.1.2.5
9	Aluminium Unterkonstruktion gem. Abs. 2.1.2.3

10	Tragende / raumabschließende Außenwand
11	Klebemörtel gem. Abs. 2.1.2.6 für vollflächige Verklebung der Brandriegel
12	nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abs. 2.1.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abs. 2.1.2.7 b.2)
16	Schlussbeschichtung des Bestands-WDVS gem. Abs. 2.1.3
18	Bohrloch mit Verbundmörtel

Isolink - Sanierungsfassade

3-seitige Einhausung von Außenwandöffnungen als konstruktive Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 2.3.2.3.2 – Anordnung im Leibungsbereich

Anlage 8



5	Brandriegel gemäß Abschnitt 2.3.2.3.1 bzw. Abschnitt 2.3.2.3.2 $D = D1 + D2$ , $h \geq 200\text{mm}$
12	Nichtbrennbarer Dämmstoffhalter gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.1) oder WDVS-Dübel gemäß Abschnitt 2.1.2.7 b.2)

Isolink - Sanierungsfassade	Anlage 9
Anordnung der Befestigungsmittel für Brandriegel nach Abschnitt 2.3.2.3.1 und 2.3.2.3.2	

**MUSTER**

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Regelungsgegenstand** ausgeführt hat:  
.....  
.....
- Bauvorhaben:  
.....  
.....
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-909:  
.....  
.....
- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung zur Ertüchtigung schwerentflammbarer WDVS mit EPS-Dämmstoff im Bereich der Gebäudeklassen 4 und 5 gem. MBO / LBO  
oder
- Anwendung gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung zur Ertüchtigung von WDVS mit EPS-Dämmstoff im Bereich der Gebäudeklassen 1 bis 3 gem. MBO / LBO  
  
(Nichtzutreffendes streichen)
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung:  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-909 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) ausgeführt sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Isolink - Sanierungsfassade	Anlage 10
Muster für eine Übereinstimmungserklärung	